

Bruderschaft eigens aufnehmen und deren Namen von Zeit zu Zeit (z. B. jährlich einmal) an irgend eine canonisch errichtete und der römischen Erzbruderschaft aggregirte Bruderschaft des göttlichen Herzens Jesu senden. (Aufnahmescheine zur Herz Jesu-Bruderschaft bei Fel. Rauch in Innsbruck.)

Schließlich noch die Bemerkung, daß eine persönliche Vollmacht, in's Apostolat aufzunehmen, auch Priestern nicht ertheilt wird, wenn sie nicht zugleich Localvorstände des Apostolates sind.

St. Florian.

Franz Kav. Resch, Stiftscooperator.

XVIII. (Einige Zweifel betreffs gewisser Facultäten.) Der Weltpriester Antonius, der vom apostolischen Stuhle verschiedene Facultäten erhalten hat, wie Kreuze, Rosenkränze, Medaillen, Scapuliere u. s. w. zu weihen und mit Ablässen zu verbinden, das persönliche Altarprivileg mehrmals in der Woche zur Anwendung zu bringen, hat folgende Bedenken: 1. Ob er die Pflicht habe, die erhaltenen Facultäten dem Ordinarius vorzuweisen, 2. ob er von seiner Vollmacht auch öffentlich Gebrauch machen könne und 3. ob eine und welche Benedictionsformel zur gültigen Weihe solcher Objecte anzuwenden sei?

Als Antwort diene Folgendes:

Ad 1. Die Beantwortung dieser Frage hängt sowohl von der Dualität der Facultäten, als auch vom Wortlaute der betreffenden Indultbreven ab.

Betreffs der Dualität ist die Vorweisung nur bei Einer Facultät pflichtgemäß, wenn es sich nämlich um die facultas erigendi stationes Viae crucis handelt; in Bezug auf alle übrigen Facultäten hängt die Pflicht der Vorweisung von dem Wortlaute der betreffenden Breven ab, ob nämlich diese Vorweisung beim Ordinarius und dessen Guttheißung ausdrücklich gefordert wird, was gewöhnlich mit der Klausel „de tui Ordinarii consensu“, öfters noch mit dem Zujage „quem nisi obtinueris, has literas nullas esse volumus“ geschieht. Enthält das Breve keine solche Klausel, so ist eine Vorweisung und Guttheißung nicht nothwendig. Auf die Anfrage: Utrum qui obtinet diversas facultates ab Apostolica sede, scilicet altaris privilegiati personalis, erigendi stationes Viae crucis, benedicendi cruces, numismata etc. debeat exhibere dictas facultates Ordinario, etiamsi nulla mentio facta sit in concessionum rescriptis“, erfolgte von der S. Indulg. Congr. 5. Febr. 1871 (Decret. authentica S. Ind. C. ad 2 n. 286) die Antwort: „Affirmative quoad Viae Crucis erectionem, Negative relate ad alias facultates, nisi aliter disponatur in obtentis concessionibus.“

Ad 2. Ob Antonius einen bloß privaten oder auch öffent-

lichen Gebrauch von seinen Vollmachten sich erlauben dürfe, dies kommt wiederum auf den Wortlaut des Indultrescriptes an. Sobald darin die Klausel „privatim“ vorkommt, darf er von seinen Vollmachten nie öffentlich Gebrauch machen, darf also z. B. nie in einer Kirche oder in einem Oratorium vor den Gläubigen, die hier versammelt sind, die von ihnen in den Händen gehaltenen Gegenstände weihen. Als bei der S. Ind. C. angefragt wurde, Qui obtinuit facultatem benedicendi cruces, sacra numismata et coronas precatorias cum applicatione indulgentiarum, potestne ea facultate uti publice, v. gr. in ecclesia vel oratorio coram fidelibus inibi congregatis, et res benedicendas manu tenentibus, si in indulto facultatis sit clausula „privatim“? wurde unterm 7. Jänner 1843 (Decr. auth. ad I^m n. 313) Negative geantwortet: Wer die Facultät, Kreuzwege zu errichten und zu benediciren erlangt hat, kann selbstverständlich sowohl privatim als auch öffentlich die Weihe vornehmen.

Nebenbei sei noch bemerkt, daß in der facultas numismata benedicendi auch die facultas benedicendi cruces, selbst wenn dessen nicht ausdrücklich im Indultrescripte Erwähnung geschieht, eingeschlossen ist, nach Decr. S. Ind. C. v. 21. Jänner 1747 (Decr. auth. n. 237).

Ad 3. Zur gültigen Weihe von Kreuzen, Medaillen, Rosenkränzen u. s. w. ist weder eine bestimmte Benedictionsformel, noch auch der sonstige Ritus, der bei Benedictionen zur Anwendung kommt, z. B. Anzünden von Kerzen, die zu beiden Seiten eines Cruzifixes stehen, Beprengung mit Weihwasser, liturgische Gewandung des weihenden Priesters, nothwendig; es genügt zur Gültigkeit der Weihe und Ablassverknüpfung, daß der bevollmächtigte Priester einfach bloß mit der Hand das Kreuz über die zu weihenden Objecte, selbstverständlich mit der entsprechenden Absicht, macht, und es reicht das selbst in allen jenen Fällen hin, wo im Indultrescripte die Klausel steht: „in forma Ecclesiae consueta“. Das erhellt aus der Antwort der S. Ind. C. vom 7. Jänner 1843 (Decr. auth. ad 2^m n. 313), die mit dem Entscheid: „Affirmative“ gegeben wurde auf die Anfrage: „Quando in indulto existit clausula: In forma Ecclesiae consueta“, sufficitne, signum crucis manu efformare super res benedicendas absque pronuntiatione formulae benedictionis, et sine aspersione aquae benedictae?

Seitmeritz.

Prof. Dr. Jos. Eisele.

XIX. („Dürfen Kinder mit der Mutter begraben werden?“) Hierüber erhalten wir von hochachtbarer Hand folgende Zuschrift: Zur Ergänzung dessen, was Sie im II. Quartalheft dieser Zeitschrift Seite 370 und 371 über vorstehende Fragen bei-